



SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Großen Kreisstadt Waghäusel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waghäusel am 26.07.2021, geändert am 25.07.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Großen Kreisstadt Waghäusel beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Große Kreisstadt Waghäusel betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind:
 1. der **Kindergarten „Spatzennest“** in der Markgrafenstr. 2a im Stadtteil Waghäusel,
 2. die **Kinderkrippe „Storchennest“** in der Markgrafenstr. 2 im Stadtteil Waghäusel,
 3. die **Kindertagesstätte „Nesthäkchen“** in der Oberen Bachstr. 41 im Stadtteil Kirrlach,
 4. die **Kindertageseinrichtung „Wiesenwichtel“** in der Schulstr. 3 im Stadtteil Wiesental,
 5. die **Mobile Kindertagesstätte Wiesental** in der Schulstr. 3 im Stadtteil Wiesental

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) In den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen werden folgende Gruppenformen angeboten:

Für Kindergartenkinder ab 3 Jahren:

 1. Vormittagsgruppe mit einer Betreuungszeit von 26,25 Std./Woche
 2. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von 31,25 Std./Woche
 3. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von 32,5 Std./Woche
 4. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche
 5. Ganztagesgruppe (GT) mit einer Betreuungszeit von 50 Std./Woche

Für Krippenkinder von 1 bis 3 Jahren:

 6. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von 32,5 Std./Woche
 7. Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche
 8. Ganztagesgruppe (GT) mit einer Betreuungszeit von 37,5 Std./Woche
 9. Ganztagesgruppe (GT) mit einer Betreuungszeit von 40 Std./Woche
 10. Ganztagesgruppe (GT) mit einer Betreuungszeit von 48,75 Std./Woche
 11. Ganztagesgruppe (GT) mit einer Betreuungszeit von 50 Std./Woche

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten. Die Aufnahme kann nur mit Nachweis über eine Masernschutzimpfung erfolgen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 und § 6 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag für den Folgemonat neu festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 und § 6 auf 50 Prozent.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren

Höhe der Gebührensätze der Kindergartenbetreuung im Einzelnen
ab dem 1. Oktober 2021:

Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren	h/Woche	Gebühr je Kind und Monat bei einer			
		Einkind- familie	Zweikind- familie	Dreikind- familie	Vier- und Mehrkindf.
Vormittagsgruppe 7.30 – 12.45 Uhr	26,25 h	130,00 €	98,00 €	65,00 €	26,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten 7.30 – 13.45 Uhr	31,25 h	190,00 €	143,00 €	95,00 €	38,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten 7.30 – 14.00 Uhr	32,5 h	193,00 €	145,00 €	97,00 €	39,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten 7.00 – 14.00 Uhr bzw. 7.30 – 14.30 Uhr	35 h	214,00 €	161,00 €	107,00 €	43,00 €
Ganztagesgruppe 7.00 – 17.00 Uhr	50 h	420,00 €	315,00 €	210,00 €	84,00 €

Bei einer Erhöhung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Kindergartenbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-5 erhöht sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro nach unten zu runden.

§ 6 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung bis 3 Jahren

Höhe der Gebührensätze der Kleinkindbetreuung im Einzelnen
ab dem 1. Oktober 2021:

Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren	h/Woche	Gebühr je Kind und Monat bei einer			
		Einkind-familie	Zweikind-familie	Dreikind-familie	Vier- und Mehrkindf.
Verlängerte Öffnungszeiten 7.30 – 14.00 Uhr	32,5 h	336,00 €	252,00 €	168,00 €	67,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten 7.00 – 14.00 Uhr	35 h	362,00 €	272,00 €	181,00 €	72,00 €
Ganztagesgruppe 7.30 – 15.00 Uhr	37,5 h	389,00 €	292,00 €	195,00 €	78,00 €
Ganztagesgruppe 7.00 – 15.00 Uhr	40 h	414,00 €	311,00 €	207,00 €	83,00 €
Ganztagesgruppe 7.15 – 17.00 Uhr	48,75 h	536,00 €	402,00 €	268,00 €	107,00 €
Ganztagesgruppe 7.00 – 17.00 Uhr	50 h	550,00 €	413,00 €	275,00 €	110,00 €

Höhe der Gebührensätze der Kleinkindbetreuung im Einzelnen
ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 (ab 01.10.2022):

Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren	h/Woche	Gebühr je Kind und Monat bei einer			
		Einkind-familie	Zweikind-familie	Dreikind-familie	Vier- und Mehrkindf.
Verlängerte Öffnungszeiten 7.30 – 14.00 Uhr	32,5 h	349,00 €	261,00 €	174,00 €	69,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten 7.00 – 14.00 Uhr	35 h	376,00 €	282,00 €	188,00 €	75,00 €
Ganztagesgruppe 7.30 – 15.00 Uhr	37,5 h	404,00 €	303,00 €	202,00 €	80,00 €
Ganztagesgruppe 7.00 – 15.00 Uhr	40 h	430,00 €	322,00 €	215,00 €	86,00 €
Ganztagesgruppe 7.15 – 17.00 Uhr	48,75 h	556,00 €	417,00 €	278,00 €	111,00 €
Ganztagesgruppe 7.00 – 17.00 Uhr	50 h	571,00 €	428,00 €	285,00 €	114,00 €

Bei einer Erhöhung der wöchentlichen Betreuungszeit für die Krippenbetreuung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6-11 erhöht sich die monatliche Benutzungsgebühr entsprechend dem Verhältnis der Betreuungszeit zu der festgesetzten Gebührenhöhe. Diese Gebühren sind auf ganze Euro nach unten zu runden.

§ 7 Kostenersatz für Mittagessen

rückwirkend ab dem 01.01.2022:

- (1) Wird das in den Kinderkrippen angebotene Mittagessen in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 6 ein Kostenersatz in Höhe von **30,- €** als monatlicher Pauschalbetrag erhoben.

Wird das in den Kindergärten angebotene Mittagessen in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 ein Kostenersatz in Höhe von **45,- €** als monatlicher Pauschalbetrag erhoben.

ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 (ab 01.09.2022):

- (1) Wird das in den Kinderkrippen angebotene Mittagessen in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 6 ein Kostenersatz in Höhe von **26,- €** als monatlicher Pauschalbetrag erhoben.

Wird das in den Kindergärten angebotene Mittagessen in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 ein Kostenersatz in Höhe von **40,- €** als monatlicher Pauschalbetrag erhoben.

- (2) Bei Neuaufnahme des Kindes zum 1. des Monats, wird der Kostenersatz für das Mittagessen ab dem 15. desselben Monats berechnet.
Bei Neuaufnahme des Kindes zum 15. des Monats, wird der Kostenersatz für das Mittagessen ab dem 1. des Folgemonats berechnet.
Bei Wechsel innerhalb derselben Einrichtung in die Kinderbetreuung ab 3 Jahren kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (3) Der Monat August ist gebührenfrei.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Großen Kreisstadt Waghäusel vom 11.07.2016 geändert am 19.12.2016, 22.01.2018, 30.07.2018, 29.07.2019 und 27.07.2020 außer Kraft.

Waghäusel, den 26.07.2021

gez.
Walter Heiler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.